

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der Regierung Tschads vom 14. Januar 2015, in dem diese ihre aktive Unterstützung im Kampf gegen Boko Haram zusagt. Der Rat begrüßt, dass die Nationalversammlung Tschads in einer Abstimmung am 16. Januar 2015 die tschadischen Streit- und Sicherheitskräfte ermächtigt hat, den kamerunischen und nigerianischen Soldaten im Kampf gegen die Terroristen von Boko Haram beizustehen.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vor Gericht gestellt werden müssen.

Auf seiner 7379. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Australiens, Belarus', Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Islands, Italiens, Japans, Kambodschas, Kasachstans, Kroatiens, Libanons, Luxemburgs, Malta, Marokkos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

**Resolution 2199 (2015)
vom 12. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

betonend, dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, sind, und unterstreichend, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014²²⁴ und 19. November 2014²²⁰, namentlich seine erklärte Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um den Handel mit Erdöl, den die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als „Daesh“), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zum Zweck der Terrorismusfinanzierung betreiben, zu unterbinden,

in der Erkenntnis, dass finanziellen Sanktionen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Aktivitäten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden, sowie betonend, dass für die vollständige Zerschlagung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-

²²⁴ S/PRST/2014/14.

Front ein umfassender Ansatz notwendig ist, der multilaterale Strategien mit Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene kombiniert,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und der Arabischen Republik Syrien und ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seines tief empfundenen Dankes für die Resolution 7804 vom 7. September 2014 der Arabischen Liga²²⁵, die Pariser Erklärung vom 15. September 2014, die Erklärung der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ vom 24. Oktober 2014 über die Bekämpfung der Finanzierung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Erklärung von Manama über die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vom 9. November 2014²²⁶,

in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001 und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden,

in der Erkenntnis, dass erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auszubauen,

erneut seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass Ölfelder und die dazugehörige Infrastruktur sowie weitere Infrastruktur wie Staudämme und Kraftwerke, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und möglicherweise anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, neben Erpressung, privaten Spenden aus dem Ausland, Lösegeldern aus Entführungen und gestohlenem Geld aus dem von ihnen kontrollierten Gebiet einen bedeutenden Anteil der Einkünfte der Gruppen erzeugen, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken,

unter entschiedenster Verurteilung der Entführungen von Frauen und Kindern, mit dem Ausdruck seiner Empörung über ihre Ausbeutung und ihren Missbrauch, darunter Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Zwangsverheiratung, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, und alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, denen diesbezügliche Beweise vorliegen, ermutigend, diese Beweise sowie alle Informationen über eine mögliche finanzielle Unterstützung der Täter durch Menschenhandel dem Rat zur Kenntnis zu bringen,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, und von Personen und Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung dieser Personen und Einrichtungen handeln, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögen stammen oder hervorgehen, das unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen und mit ihnen verbundener Personen und Einrichtungen steht,

²²⁵ Siehe S/2014/685, Anlage.

²²⁶ Siehe A/69/602.

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass wirtschaftliche Ressourcen wie Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, andere natürliche Ressourcen, darunter Edelmetalle wie Gold, Silber und Kupfer, Diamanten und andere Vermögenswerte der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und darauf hinweisend, dass der direkte oder indirekte Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front mit diesen Materialien einen Verstoß gegen die mit Resolution 2161 (2014) auferlegten Verpflichtungen darstellen könnte,

alle Staaten an ihre Verpflichtung *erinnernd*, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden,

in Bekräftigung seiner Resolution 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und erneut feststellend, dass Lösegeldzahlungen an terroristische Gruppen eine der Einnahmequellen sind, die ihre Anwerbungsbemühungen unterstützen, ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken und Anreize für weitere Entführungen zur Erpressung von Lösegeld schaffen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustacheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Zunahme von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante begangenen Entführungen und Geiselmorde und unter Verurteilung dieser abscheulichen und feigen Morde, die deutlich machen, dass der Terrorismus eine Geißel für die gesamte Menschheit ist und sich gegen Menschen aus allen Regionen und Angehörige aller Religionen oder Weltanschauungen richtet,

unter Begrüßung des am 14. November 2014 veröffentlichten Berichts des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung über die Al-Nusra-Front und die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante²²² und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Erdölhandel

1. *verurteilt* jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel, insbesondere mit Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) mit Al-Qaida verbunden sind, und erklärt erneut, dass eine solche Beteiligung eine Unterstützung für diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen darstellen würde und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen kann;

2. *bekräftigt*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weder direkt noch indirekt Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung stellen, und weist darauf hin, dass diese Verpflichtung für den direkten und indirekten Handel mit Erdöl, Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material gilt;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen der Organisation Islamischer

Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden;

4. *bekräftigt ferner*, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, sicherzustellen, dass keine Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden;

5. *erinnert* daran, dass die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen, die auf der Liste geführten Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten zur Verfügung gestellt werden, nicht immer direkt von diesen gehalten werden, und erinnert zusätzlich daran, dass sich die Staaten bei der Identifizierung dieser Gelder und der daraus entstehenden Vorteile dessen bewusst sein sollen, dass Vermögensgegenstände, die im Eigentum der auf der Liste geführten Partei stehen oder indirekt von ihr kontrolliert werden, möglicherweise nicht sofort erkennbar sind;

6. *bestätigt*, dass die wirtschaftlichen Ressourcen Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, andere natürliche Ressourcen und alle anderen Vermögenswerte umfassen, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber zur Beschaffung von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden können;

7. *betont* daher, dass die Staaten nach Resolution 2161 (2014) verpflichtet sind, die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, namentlich Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material und andere natürliche Ressourcen, die in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie alle aus diesen wirtschaftlichen Ressourcen gewonnenen Gelder oder handelbaren Vorteile unverzüglich einzufrieren;

8. *anerkennt* die Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Finanzierung des Terrorismus, einzelner Terroristen und terroristischer Organisationen, namentlich aus Erträgen aus der organisierten Kriminalität, unter anderem der unerlaubten Produktion von Drogen und ihren chemischen Ausgangsstoffen und dem unerlaubten Handel damit, zu verhüten und zu bekämpfen, und stellt fest, wie wichtig eine Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit mit diesem Ziel ist;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet weder direkt oder indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen, namentlich Erdöl, Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material und andere natürliche Ressourcen, bei denen festgestellt wird, dass sie für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen bestimmt sind, für sie gesammelt wurden oder ihnen auf andere Weise nutzen, noch aus diesen wirtschaftlichen Ressourcen gewonnene Gelder oder handelbare Vorteile zur Verfügung stellen;

10. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Fahrzeuge, einschließlich Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen und Öltankern, die Gebiete der Arabischen Republik Syrien und Iraks, in denen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen operieren, verlassen oder zum Ziel haben, dazu verwendet werden könnten, Erdöl und Erdölprodukte, modulare Raffinerien und dazugehöriges Material, Bargeld und andere Wertgegenstände, darunter natürliche Ressourcen wie Edelmetalle und Mineralien wie Gold, Silber, Kupfer und Diamanten, sowie Getreide, Vieh, Maschinen, Elektronik und Zigaretten zum Verkauf durch diese Einrichtungen oder in ihrem Auftrag auf dem internationalen Markt, zum Tausch für Waffen oder für anderweitige Zwecke zu transferieren, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte oder das Waffenembargo nach Absatz 1 der Resolution 2161 (2014) führen könnten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um Aktivitäten zu verhüten und zu unterbinden, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte oder das gezielte Waffenembargo nach Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) führen würden;

11. *bekräftigt*, dass alle Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, vor Gericht gestellt werden, dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, und betont, dass eine derartige Unterstützung durch den Handel mit Erdöl und Produkten aus raffiniertem Erdöl, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen erfolgen kann;

12. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten den Ausschuss über jeden in ihrem Hoheitsgebiet unterbundenen Transfer von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material, deren Empfänger oder Sender die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front ist, innerhalb von 30 Tagen unterrichten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss über das Ergebnis der Verfahren, die infolge solcher Aktivitäten gegen Personen und Einrichtungen eingeleitet wurden, Bericht zu erstatten;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdölhandel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken, vorzulegen, und weist den Al-Qaida-Sanktionsausschuss an, umgehend die Benennung von Personen und Einrichtungen zu erwägen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erdölhandel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen mitwirken;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verbessern, einschließlich durch einen verstärkten Informationsaustausch zu dem Zweck, von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front genutzte Schmuggelrouten aufzudecken, und zu erwägen, anderen Mitgliedstaaten technische Hilfe bereitzustellen und beim Aufbau von Kapazitäten behilflich zu sein, damit diese gegen den Schmuggel von Erdöl, Erdölprodukten, modularen Raffinerien und dazugehörigem Material durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen vorgehen können;

Kulturelles Erbe

15. *verurteilt* die Zerstörung kulturellen Erbes in Irak und der Arabischen Republik Syrien, insbesondere durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front, gleichviel ob unbeabsichtigt oder beabsichtigt, namentlich die gezielte Zerstörung religiöser Stätten und Gegenstände;

16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung und dem Schmuggel von Gegenständen kulturellen Erbes von archäologischen Stätten, aus Museen, Bibliotheken, Archiven und von anderen Stätten in Irak und der Arabischen Republik Syrien Einkünfte erzeugen, das zur Unterstützung ihrer Anwerbungsmaßnahmen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet wird;

17. *bekräftigt* seinen Beschluss in Ziffer 7 der Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 und beschließt, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem und syrischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 aus Irak und seit dem 15. März 2011 aus der Arabischen Republik Syrien unrechtmäßig entfernt wurden, zu verhüten, namentlich durch ein Verbot des grenzüberschreitenden Handels mit solchen Gegenständen, und so ihre spätere sichere Rückgabe an das irakische und das syrische Volk zu ermöglichen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)

und andere internationale Organisationen auf, gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Beschlusses Hilfe zu leisten;

Entführungen zur Erpressung von Lösegeld und externe Spenden

18. *bekräftigt seine Verurteilung* der Fälle von Entführungen und Geiselnahmen, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, und bekundet seine Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht;

19. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) der Resolution 2161 (2014) auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, ungeachtet dessen, wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird, betont, dass diese Verpflichtung auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front Anwendung findet, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Partner aus dem Privatsektor zu ermutigen, einschlägige Leitlinien und bewährte Verfahrensweisen für die Verhütung von Entführungen durch Terroristen und das Vorgehen gegen solche Entführungen ohne Zahlung von Lösegeldern anzunehmen und zu befolgen;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erklärt erneut, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen;

21. *bringt seine ernste Besorgnis* über Berichte zum Ausdruck, denen zufolge die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen weiterhin externe Spenden erhalten, und erinnert daran, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Spenden an vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Einrichtungen handeln, leisten;

22. *betont*, dass Spenden von Personen und Einrichtungen eine Rolle beim Aufbau und der Erhaltung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front gespielt haben und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass diesen terroristischen Gruppen und anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen keine derartige Unterstützung durch ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet zur Verfügung gestellt wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, durch verstärkte Überwachung des internationalen Finanzsystems und Zusammenarbeit mit ihren gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen unmittelbar dagegen vorzugehen, um sicherzustellen, dass aus wohltätigen Spenden stammende Finanzmittel nicht an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen umgeleitet werden;

Banken

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Finanzinstitute in ihrem Hoheitsgebiet der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front oder anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen den Zugang zum internationalen Finanzsystem verwehren;

Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial

24. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militär-

fahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

25. *bekundet seine Besorgnis* über die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene sowie über ihre Beeinträchtigung der Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus in einigen Fällen;

26. *erinnert* die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung nach Ziffer 1 c) der Resolution 2161 (2014), zu verhindern, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art auf direktem oder indirektem Weg an auf der Sanktionsliste geführte Personen und Einrichtungen, namentlich die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front, geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um die Weitergabe aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front oder andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen diese Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial erhalten könnten;

Einfrieren von Vermögenswerten

28. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) der Resolution 2161 (2014) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung Al-Qaidas und der anderen in die Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommenen Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden;

Berichterstattung

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 120 Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Befolgung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen getroffen haben;

30. *ersucht* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, in enger Zusammenarbeit mit den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen eine Bewertung der Wirkung dieser neuen Maßnahmen durchzuführen und dem Ausschuss innerhalb von 150 Tagen Bericht zu erstatten und danach die Berichterstattung über die Wirkung dieser neuen Maßnahmen in ihre Berichte an den Ausschuss aufzunehmen, um den Stand der Umsetzung zu verfolgen und unbeabsichtigte Folgen und unerwartete Herausforderungen aufzuzeigen sowie zur Erleichterung etwaig erforderlicher weiterer Anpassungen beizutragen, und ersucht ferner den Ausschuss, den Rat im Rahmen seiner regelmäßigen mündlichen Berichte an den Rat über den Stand der allgemeinen Arbeit des Ausschusses und des Überwachungsteams über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7379. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7421. Sitzung am 30. März 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Mohammed Ibn Chambas, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, und Kyung-wha